

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-237

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser Diana Weigelt

Erstellungsdatum: 30.01.2018
 Aktenzeichen 51.21.00-G.02

Betreff:

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Genthin als Träger von Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2018

| Beratungsfolge: | | | Abstimmung | | | |
|------------------------|--|---------------|-------------------|------|-----|-----|
| Sitzungsdatum | Gremium | Zuständigkeit | Ja | Nein | Ent | Bef |
| 13.02.2018 | Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss | Vorberatung | | | | |
| 15.02.2018 | Hauptausschuss | Vorberatung | | | | |
| 22.02.2018 | Stadtrat der Stadt Genthin | Entscheidung | | | | |

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ in Mützel
- 2.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ in Parchen
- 3.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ in Tuchem
- 4.0. der Stadt Genthin für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Storchennest“ in Gladau

(Alexandra Adel)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen seit 2015 Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden abzuschließen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, jährlich Neuverhandlungen anzuzeigen, um eine Aktualisierung bzw. Anpassung der bestehenden Vereinbarungen anzustreben. Diese Vereinbarungen wurden mit dem Landkreis Jerichower Land für die vier oben genannten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin zum 01.01.2015 abgeschlossen. Neuverhandlungen für die folgenden Jahre wurden unsererseits nicht angezeigt. Letztendlich muss die Gemeinde gemäß § 12 b des KiFöG LSA den verbleibenden Finanzierungsbedarf für unsere Einrichtungen übernehmen, unabhängig davon, wie hoch die Defizitkosten für die Einrichtungen sind.

Die Zuweisungen vom Land und Landkreis werden nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gezahlt. Für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin wurden für das Jahr 2018 Neuverhandlungen angezeigt, um zu ermitteln, wie hoch die Defizite für unsere Einrichtungen auch mal im Vergleich zu den freien Trägern sind. Ebenfalls sollten die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aktualisiert werden, da mit den jährlichen Bildungsveranstaltungen die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Bezug auf das Bildungsprogramm „Bildung elementar- Bildung von Anfang an“ fortgeschrieben werden sollten.

Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen sowie die Kalkulationsunterlagen wurden durch den Landkreis geprüft. Der Landkreis hat die Ausgaben für die Betreuung der Einrichtungen in vollem Umfang anerkannt und bei der Ermittlung der Defizitkosten berücksichtigt. Im Ergebnis dessen hat der Landkreis für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin Entwürfe der Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eingereicht, welche nunmehr der Bürgermeister als Träger dieser Einrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde; hier: ebenfalls Stadt Genthin, unterzeichnen muss.

Mit den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen finden das Leistungsangebot und die Fortschreibung der Qualität in Bezug auf das Bildungsprogramm „Bildung elementar- Bildung von Anfang an“ unter Berücksichtigung des eingeführten Qualitätsmanagements sowie die bauliche und räumliche Ausstattung der Einrichtungen Anerkennung. Auch die Konzeptionen der Einrichtungen wurden hierbei einbezogen.

Mit den Entgeltvereinbarungen werden alle Ausgaben für die Betreuung der Einrichtungen (z. B. Personalkosten für das päd. Personal und für die Verwaltung, Bewirtschaftungskosten, Unterhaltungs- und Werterhaltungskosten) und die Einnahmen (z. B. Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten, Zuweisungen Land/ Landkreis, Einnahmen anderer Gemeinden für die Betreuung auswärtiger Kinder) zu Grunde gelegt.

Die sich daraus ergebenden Defizitkosten sind Bestandteil der Entgeltvereinbarungen.

Für die einzelnen Einrichtungen wurden Ausgaben und Einnahmen bezogen auf das Jahr 2018 wie folgt ermittelt:

- 1.0. Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ Mützel
Ausgaben ca. 278.850,00 €
Einnahmen ca. 190.350,00 €

- 2.0. Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ Parchen
Ausgaben ca. 420.450,00 €
Einnahmen ca. 257.860,00 €

- 3.0. Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ Tuchem
Ausgaben ca. 852.550,00 €
Einnahmen ca. 561.380,00 €
- 4.0. Kindertageseinrichtung „Storchennest“ Gladau
Ausgaben ca. 241.750,00 €
Einnahmen ca. 179.150,00 €

Die sich daraus ergebenden Defizitkosten pro Einrichtung und Betreuungsform und-stunden sind der Anlage zu entnehmen.

Ein Vergleich mit den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft kann aktuell nicht erfolgen, da bisher noch keine Kalkulationsunterlagen seitens der freien Träger für das Jahr 2018 vorliegen.

Gesetzliche Grundlagen:

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Jugendhilfeplanung Landkreis Jerichower Land- Teilplan Kinderbetreuung im Landkreis Jerichower Land 2013 bis 2018)

Anlagen:

Anlage Beschluss Stadtrat 22.02.2018

Finanzielle Auswirkungen: